

Demnach wäre die Antragsgegnerin ausgleichspflichtig.

Der Versorgungsausgleich ist gemäß § 1587 h Ziffer 1 BGB unbillig. Denn die Antragsgegnerin hat unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beider Parteien die wesentlich schlechteren Möglichkeiten, Vorsorge für ihr Alter zu treffen. Ihre Rentenanwartschaften sind im Wesentlichen durch Anrechnung von Kindererziehungszeiten entstanden. Sie hat keinen Beruf erlernt und ist nach der Scheidung allein sorgeberechtigt für die Kinder. Der Antragsteller war zwar auch überwiegend nicht erwerbstätig während der Ehe, hat sich aber nicht gleichermaßen um die Haushaltsführung und Kindererziehung gekümmert wie die Antragsgegnerin. Darüberhinaus hat er eine Berufsausbildung während der Ehe absolviert, so daß er in der Lage ist, seine Altersversorgung durch Erwerbstätigkeit erheblich zu verbessern. Die Antragstellerin hat als Alleinerziehende ohne Berufsausbildung kaum Chancen auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit, so daß die Minderung ihrer Anwartschaften eine unbillige Härte für sie darstellt.

Mitgeteilt von RAin Barbara Becker-Rojczyk, Frankfurt/M.

Urteil

AG Essen-Borbeck, §§ 1587 ff., 138, 242 BGB

Ausschluß des Versorgungsausgleichs unwirksam

Zur Unwirksamkeit des Ausschlusses des Versorgungsausgleichs durch Ehevertrag wegen Sittenwidrigkeit oder Wegfall der Geschäftsgrundlage

Urteil des AG – FamG – Essen-Borbeck vom 27.02.1997 – 11 F 84/95 – rk.

Aus den Gründen:

Der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich war durchzuführen. Ausgleichspflichtig ist im vorliegenden Fall der Ehemann, da er während der Ehezeit die werthöheren Versorgungsanwartschaften erworben hat.

Die von den Parteien im Ehevertrag vom 22. Mai 1985 getroffene Vereinbarung über den Ausschluß des Versorgungsausgleichs ist unwirksam. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob der Sachvortrag der Antragstellerin zutrifft oder der des Antragsgegners. Wären die Ausführungen der Antragstellerin zutreffend, wäre die getroffene Vereinbarung über den Ausschluß des Versorgungsausgleichs wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig (§ 138 BGB).

Wenn eine gemeinsame Lebensplanung der Parteien dahingehend bestand, daß der Antragsgegner erwerbstätig sein sollte, während die Antragstellerin sich um die Betreuung, Versorgung und Erziehung der geplanten Kinder sowie um den Haushalt kümmern sollte, dann verstößt es gegen die guten Sitten, wenn die hierdurch bedingten Nachteile für die Antragstellerin in der Schaffung einer eigenen Altersversorgung nicht durch den hierfür vom Gesetzgeber vorgesehenen Versorgungsausgleich ausgeglichen werden, sondern dieser Versorgungsausgleich auch noch ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Würde der Sachvortrag des Antragsgegners zutreffen, daß eine solche Lebensplanung nicht bestand, mit der Folge, daß beide Parteien davon ausgegangen wären, daß sie beide berufstätig sein werden und sich durch eine versicherungspflichtige Tätigkeit jeweils eine eigenständige Altersversorgung schaffen könnten, wäre durch die nachfolgende Geburt dreier gemeinschaftlicher Kinder der Vereinbarung über den Ausschluß des Versorgungsausgleichs die gemeinschaftlich unterstellte Geschäftsgrundlage entzogen. Die Vereinbarung wäre dann wegen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage unwirksam mit der Folge, daß der gesetzlich vorgesehene öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich durchzuführen wäre.

Zu berücksichtigen ist, daß die Antragstellerin während der Ehezeit drei gemeinschaftliche Kinder der Parteien geboren hat, während des Zusammenlebens mit dem Antragsgegner für die Betreuung und Versorgung der Kinder und des Haushaltes zuständig war und deswegen keine eigene Erwerbstätigkeit aufnehmen konnte und daß die Antragstellerin nach der Trennung der Parteien als alleinversorgender Elternteil zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit erst recht nicht mehr in der Lage war.

Mitgeteilt von RAin Martina Flack, Essen

Beschluß

OLG Frankfurt/Main

15/10 Vergleichsgebühr für außergerichtlichen Vergleich

Der/Die im Prozeßkostenhilfe-Verfahren beigeordnete Rechtsanwältin/Rechtsanwältin erhält für einen außergerichtlich ausgehandelten, gerichtlich protokollierten Scheidungsfolgenvergleich eine 15/10 Vergleichsgebühr.

Beschluß des OLG Frankfurt vom 20.2.1997 – 1 WF 11/97 -

Aus den Gründen:

Der Antragsteller ist der Antragstellerin des Ausgangsverfahrens, einem Scheidungsverbundverfahren,

ren, im Rahmen der dieser ratenfrei bewilligten Prozeßkostenhilfe beigeordnet worden. Unter seiner Mitwirkung haben die Parteien des Scheidungsverfahrens für den anschließend eingetretenen Fall rechtskräftiger Scheidung eine Vereinbarung geschlossen, mit dem der nacheheliche Unterhalt, Hausrat, Zugewinn (deklaratorisch) und die Regelung der Rechtsverhältnisse in der Ehwohnung geregelt worden sind.

Der Antragsteller hat nach Abschluß des Verfahrens seine Kosten gegen die Staatskasse zur Festsetzung angemeldet. Er hat hierbei für den Vergleich eine 15/10 Gebühr angesetzt. Der Kostenbeamte des Amtsgerichts hat nach eingeholter Stellungnahme des Bezirksrevisors auf dessen Antrag die Vergleichsgebühr auf 10/10 gekürzt. Die hiergegen gerichtete Erinnerung hat das Amtsgericht – Familienrichterin – abgeholfen und die aus der Staatskasse dem Antragsteller zu zahlende Vergütung antragsgemäß festgesetzt. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Landeskasse mit dem Ziel, die Vergütung nur auf der Grundlage einer 10/10 Vergleichsgebühr gemäß der ursprünglichen Festsetzung des Kostenbeamten festzusetzen. Die Beschwerde, der das Amtsgericht (mit Beschluß vom 13.1.1997) nicht abgeholfen hat, ist gemäß § 123 Abs. 4 BRAGO zulässig. In der Sache hat sie keinen Erfolg.

Nach § 23 Abs. 1 BRAGO in der seit 1.7.1994 geltenden Fassung (durch Kostenrechtänderungsgesetz vom 24.6.1994, BGBl. 1325) erhält der Rechtsanwalt für die Mitwirkung bei Abschluß eines Vergleichs eine 15/10 Gebühr. Ist jedoch über den Gegenstand des Vergleichs bereits ein gerichtliches Verfahren anhängig, erhält der Rechtsanwalt nur eine volle Gebühr; „das gleiche gilt, wenn ein Verfahren über die Prozeßkostenhilfe anhängig ist“ (§ 23 Abs. 1 Satz 3 BRAGO). Nach Inkrafttreten der Neuregelung ist streitig geworden, ob die Verringerung der Gebühr auf 10/10 auch dann eintritt, wenn für den Vergleich, der im übrigen nicht Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens war, Prozeßkostenhilfe beantragt oder bewilligt wird oder sich die Prozeßkostenhilfe – wie hier – auch ohne besonderen Antrag gemäß § 122 Abs. 3 BRAGO in einer Ehesache auf die in der genannten Bestimmung geregelten Gegenstände erstreckt.

Entscheidend ist, worauf das OLG Karlsruhe (JB 1996, 638) zutreffend hinweist, der in dem Wortlaut des Gesetzes wiedergegebene Wille des Gesetzgebers. Danach ist erhöhte Vergleichsgebühr eine Prämie für den Anwalt, dem es gelingt, den Konflikt der Parteien durch Vergleich zu lösen, bevor hierüber ein gerichtliches Verfahren anhängig gemacht wird. (So die amtliche Begründung in der Bundestagsdrucksache 12/6962 vom 4.2.1994, S. 103).

Ein solches gerichtliches Verfahren stellt die lediglich gerichtliche Protokollierung (die die Gebühr des § 32 Abs. 2 BRAGO auslöst) eines im übrigen nicht anhängigen Regelungsgegenstandes nach einhelliger Auffassung nicht dar (Gerold / Schmitt / von Eicken, BRAGO, 12. Aufl., § 23 Rdnr. 40a). Dabei kann die verantwortliche Mitwirkung des Gerichts bei einem gerichtlichen Vergleich über nicht anhängige Gegenstände, etwa im Fall der Teilklage über die nicht eingeklagte Spitze, durchaus bedeutend sein. Gleichwohl hindert dies nach insoweit ganz einhelliger Auffassung die Entstehung der 15/10 Gebühr für den außergerichtlichen Vergleichsgegenstand nicht.

Tatsächlich hat der Rechtsanwalt, dem es gelingt, die Streitfrage zwischen den Parteien vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Prozeßkostenhilfeprüfungsverfahrens für ein solches Verfahren gütlich zu erledigen, die vom Gesetz vorgesehene Prämie bereits verdient. Sie kann ihm nicht nur deshalb wieder genommen werden, nur weil die Partei infolge Kostenarmut die Gebühr nicht zahlen kann und deshalb Prozeßkostenhilfe beantragt werden muß.

Mitgeteilt von RAin Barbara Becker-Rojczyk, Frankfurt/M.